

Satzung

des Kleingartenvereins KGV „Westend“ e.V. 1913
– im Folgenden kurz „Verein“ genannt –

Satzungsinhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Stellung des Vereins
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Aufgaben des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis
- § 8 Beendigung des Pachtverhältnisses
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe und Verwaltung des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein KGV „Westend“ e.V. 1913.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist er unter der Nr. VR 4555 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt am Main im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt am Main.
6. Die Postanschrift des Vereins lautet: KGV „Westend“ e.V. 1913, Postfach 83 13 30, 65914 Frankfurt am Main.
7. Die Geschäftsstelle befindet sich im Griesheimer Stadtweg 1, 65933 Frankfurt am Main.
8. Die ladungsfähige Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
9. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2

Stellung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten. Bilder, die bei Veranstaltungen der Kleingartenorganisation aufgenommen werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem begründeten Widerspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns und die Verpachtung von Kleingartenparzellen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein fördert:
 - a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns
 - b) die Naturverbundenheit
 - c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes
 - d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung
 - e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder
 - f) das Kleingartenwesen
5. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 4

Aufgaben des Vereins

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht
3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel
4. Fachberatung seiner Mitglieder
5. Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlagen und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen
6. Anbieten von Kollektivversicherungen
7. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung
8. Öffnung der Gartenanlagen für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten (siehe Öffnungszeiten öffentliche Anlagen der Stadt Frankfurt)

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die Mitglieder begegnen sich vertrauensvoll und sind zur gegenseitigen Rücksicht verpflichtet.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, seine Entscheidung ist endgültig. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Anschrift
 - E-Mail, Telefon- und Faxnummer
 - Beruf, derzeitiger Arbeitgeber
 - Familienstand
 - Anzahl der Kinder

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist als Mitglied der Stadtgruppe verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an diese weiterzugeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4. Der Verein hat aktive (Pächter), fördernde (passive) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrags einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b) Fördernde/passive Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in den Vereinsanlagen zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus einem Grund zulässig, der auch den Ausschluss aus dem Verein nach § 6 Abs. 4 b dieser Satzung erlauben würde. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Die Gründe für die geplante Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Ehrenmitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Ehrenmitglied hat die Möglichkeit, sich während dieser Frist schriftlich zu dem Antrag zu äußern und/oder dies mündlich während der entscheidenden Mitgliederversammlung zu tun. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
 - e) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Aufhebungsvereinbarung, Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
 - a) das Pachtverhältnis durch ordentliche Kündigung seitens des Vereins gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, weil das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstands eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - b) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - c) das Pachtgrundstück unbefugt einem Dritten zur wilden Unterverpachtung überlassen hat,
 - d) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - e) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlagen verweigert hat,
 - f) ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrats der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
 - g) Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 - h) der Verpflichtung einer behördlichen notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - i) das Mitglied gegen die Vereinssatzung und/oder gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Abs. 2 BKleingG beendet wurde, wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

- b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen zwei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes/passives Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
 6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Wird dem Widerspruch nicht durch den Vorstand abgeholfen, kann das Mitglied einen Antrag an den Schlichtungsausschuss der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. gemäß der dort gültigen Schlichtungsordnung stellen. Bei einer fristlosen Kündigung aufgrund von Zahlungsrückständen kann eine Schlichtung nicht durchgeführt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.

§ 7

Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Freiwerdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der Bewerberliste angeboten.
2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus.
3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorstand.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrags einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Hauptpächters gegenüber dem Grundstückseigentümer beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleinG unter Befolgung der Gartenordnungen, Vereinsordnungen und des Pachtvertrags zu bewirtschaften.

§ 8

Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Aufhebungsvereinbarung, Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlagen verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.
4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2-6 BKleingG vorliegen.
5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Abstandssumme für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Abstandssumme wird von der Wertermittlungskommission des Vereins ermittelt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie des Landes Hessen den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vorstand, der auch das Ergebnis der

Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter übermittelt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter.

8. Für den Wertermittlungsbetrag besteht die Rechtsbeziehung nur zwischen dem weichenden und dem nachfolgenden Pächter. Die Abwicklung durch den Verein erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Vor- und Nachpächters („durchlaufender Posten“). Nach Einigung mit dem Nachpächter und Eingang des Ablösebetrags auf dem Konto des Vereins wird die Ablösesumme vom Verein zeitnah an den Vorpächter oder seine Erben ausgezahlt, wenn alle vom Verein ausgehändigten Garten- und Anlagenschlüssel zuvor zurückgegeben wurden. Die Auszahlung des Ablösebetrags ist erst bei Neuverpachtung fällig. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind vom Vorpächter zu zahlen. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.
9. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte/Lebensgefährte kann innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag fortsetzen will oder nicht.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - b) die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen. Feststellung erfolgt durch den Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen (z. B. Gemeinschaftsarbeit) zu erbringen. Der Beitrag ist eine Bringschuld, er ist ein Jahresbeitrag. Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahres erfolgt keine zeitanteilige Umrechnung. Die entsprechenden Zahlungstermine werden vom Vorstand festgesetzt. Bei

nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zulasten des Zahlungspflichtigen.

- b) die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z. B. Garen-, Finanz-, Wasser-, Anlagen- und Stromordnung) zu befolgen.
- 3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 4. Aktive und fördernde/passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

§ 10

Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederanschrift zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden. Zusätzlich erfolgt die Einladung durch Aushang in allen Schaukästen der einzelnen Anlagen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.
- 2. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.

3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - d) Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Verwaltungskostenumlagen und sonstige Geldleistungen. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrags betragen.
 - e) Genehmigung von Einzelausgaben über 5.000,00 € durch den Vorstand
 - f) Erledigung fristgerecht eingebrachter Anträge
 - g) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - i) Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidung über die Anzahl der mindestens zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrags für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit. (In den Anlagenversammlungen können temporär nach oben abweichende Gemeinschaftsarbeiten beschlossen werden)
 - k) Genehmigung von Vereinsordnungen (z. B. Ehrenordnung, Stromordnung, Finanzordnung, usw.)
4. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss schriftlich/geheim abgestimmt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen spätestens zum 30.11. des abgelaufenen Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich niedergelegt werden.
8. Anträge zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
10. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
11. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
12. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen festzuhalten.
13. Vor Beginn von Wahlhandlungen sind ein Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer zu wählen. Dem Wahlleiter obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands.
14. Die Durchführung der Wahl der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.
15. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss schriftlich/geheim abgestimmt werden. Wenn zwei oder mehr Kandidaten vorhanden sind, muss schriftlich/geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets schriftlich/geheim.
16. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmengleichheit erfordert eine Stichwahl.
17. Mitglieder des Vorstands der Stadtgruppe und des Landesverbands haben Anwesenheits- und Rederecht bei den Versammlungen.

§ 12

Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand.
2. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Schriftführer und der 1. Kassierer.
4. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern entsprechend § 12 Pkt. 3 vertreten jeweils zwei den Verein gemeinsam im Rahmen der gesetzlichen Regelung.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Dem Vorstand kann eine angemessene Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und darf in ihrer Höhe den steuerfreien Satz der Ehrenamtspauschale nicht übersteigen.
8. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
9. Zum Abschluss eines verpflichtenden Einzelgeschäftes von mehr als 5.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen sind Reparaturen und Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen oder der Stadt Frankfurt am Main.
10. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
11. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 II BGB).

12. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
14. Die Auswahl der Delegierten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen übergeordneter Organisationen erfolgt durch den Vorstand. Wertermittler werden durch den Vorstand be- und abberufen.
15. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
16. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung selbstständig vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden.
17. Es ist ausgeschlossen, dass Eheleute oder in gerader Linie verwandte Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

§ 13

Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder mit dem 2. Vorsitzenden vornehmen. Bei Verhinderung des Kassierers kann der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer und wird in ihrer Durchführung im Leitfaden für Kassen- und Rechnungsprüfer geregelt.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste – bei gleichem Dienstalter der lebensälteste – Kassenprüfer aus, sodass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine sofortige Wiederwahl sollte nicht erfolgen.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15

Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern mit Datum der Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Frankfurt am Main, den 13.02.2019


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender